

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.03.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Aicher, Peter
Friedrich, Christoph
Hofer, Tobias
Landingner, Hans
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Lex, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Guggenberger, Johannes	entschuldigt
Hofer, Sepp	entschuldigt
Linner, Christoph	entschuldigt
Schauer, Sebastian	entschuldigt

Weitere Anwesende

10 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Information von Frau Reiner über bereits begonnene und geplante Bauleitplanungen im Gemeindegebiet
- 2.1 Weiterführung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" insbesondere die dazu erforderliche Umweltplanung
- 2.2 Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg im Bereich der Flurnummern [REDACTED], Gemarkung Halfing
- 2.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung Bebauungsplan Nr. 21 "Bauhof und Kläranlage" im Parallelverfahren
- 2.4 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben" zur Ermöglichung von Betriebsleiterwohnungen
- 2.5 Erstellung einer Außenbereichssatzung oder andere Möglichkeit bezüglich einer baulichen Anlage in Eberloh, Flurnummer [REDACTED], Gemarkung Halfing
- 2.6 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sonnenstraße" um auf Flurnummer [REDACTED] eine höhere Wandhöhe als derzeit zugelassen zu erreichen
- 3 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strombeschaffung
- 4 Antrag auf Vorbescheid auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bahnhofstr., Fl.Nr. [REDACTED], Gem. Halfing
- 5 Bauantrag auf Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau zu einem Zweifamilienhaus; Nutzung des Grundstücks zum Mehrgenerationenwohnen, Irlach [REDACTED], Fl.Nr. [REDACTED] Gem. Halfing
- 6 Bauantrag auf Neubau eines überdachten Festmistlagers, Grafing [REDACTED], Fl.Nrn. [REDACTED] [REDACTED], Gem. Halfing
- 7 Personalkostenausgleich KiFaZi; Beratung und Beschluss
- 8 Vergabe der Trägerschaft für die schulische (Nach-)Mittagsbetreuung an der Grundschule Halfing
- 9 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.02.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschriften über die nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 30.01.2025 und vom 27.02.2025 sind in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

TOP 2 Information von Frau Reiner über bereits begonnene und geplante Bauleitplanungen im Gemeindegebiet

Aufgrund der personellen Unterbesetzung des Bauamtes wurde in der letzten Gemeinschaftsversammlung Frau Reiner als externe Dienstleisterin beauftragt, die Bauverwaltung vor allem im Hinblick auf Bauleitplanungen zu unterstützen.

Frau Reiner stellt sich dem Gremium vor und erläutert die nachfolgenden Punkte.

TOP 2.1 Weiterführung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" insbesondere die dazu erforderliche Umweltplanung

Bereits im Jahr 2020 wurde im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher“ eine Pump-Track-Strecke errichtet.

Die Errichtung wurde jedoch nicht mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgesprochen und im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die Fläche, auf der die Strecke errichtet wurde, im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche eingetragen ist.

Dies hat zur Folge, dass für die mit der Pump-Track-Strecke bebaute Fläche eine Ausgleichsfläche nachgewiesen werden muss. Diesbezüglich fanden bereits mehrere Vor-Ort-Termine mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Zuerst im Beisein von Herrn Huber vom Huber Planungsbüro in Rosenheim, der mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt ist.

Sowohl wegen mangelnder Kommunikation mit dem Planer als auch wegen Personalveränderungen in der VG und bei der uNB und nicht zuletzt wegen gesundheitlichen Problemen von Herrn Huber konnte die Änderung bis dato nicht umgesetzt werden.

Zum zuletzt stattgefundenen Vor-Ort-Termin wurde Herr Heyse vom Planungsbüro Schelle-Heyse eingeladen und anschließend mit der für die Änderung notwendigen Umweltplanung beauftragt. Die Umweltplanung wurde von Herrn Heyse erstellt und übersandt.

Um die Planungen voranzutreiben sollte die Gemeinde die Umweltplanung freigeben, so dass Herr Heyse die Planung nach Absprache mit der uNB an Herrn Huber weiterleiten und dieser die Änderung des Bebauungsplanes weiter bearbeiten kann.

Weitere Vorgehensweise:

Zuerst sollen die Stellungnahmen, die noch nicht abgewogen wurden, abgewogen werden. Anschließend sind die beiden Büros Huber und Schelle/Heyse/Behr zusammenzuführen und das Verfahren an ein Planungsbüro zu übergeben. Bisher wurden Auslegungsverfahren meist von der Gemeinde selbst durchgeführt. Frau Reiner empfiehlt zur Arbeitserleichterung Auslegungsverfahren durch die Planungsbüros durchführen zu lassen.

TOP 2.2 Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg im Bereich der Flurnummern [REDACTED], Gemarkung Halfing

Bei der 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (ursprüngliche Bezeichnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Egg war geplant, die Flurnummern [REDACTED] zumindest teilweise in die Änderung mit einzubeziehen.

Die Antragstellerin konnte aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse die erforderlichen Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stellen und hat daher der Gemeinde Halfing schriftlich mitgeteilt, dass die o. g. Flurnummern in der Planung nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Um die 1. Änderung nicht zu verzögern wurde diese ohne die geplanten Flächen der Antragstellerin durchgeführt.

Da sich mittlerweile eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ergeben hat, könnten die Ausgleichsflächen nun zur Verfügung gestellt werden und die Antragstellerin bittet in ihrem Schreiben um erneute Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg (2. Änderung).

Klarstellung ist die Abgrenzung des Bereiches. Ergänzung bezieht weitere Flächen in die Planung mit ein.

Änderungsbeschluss für das 2. Änderungsverfahren wäre zu beschließen und ein Planungsbüro mit der Durchführung zu beauftragen.

TOP 2.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung Bebauungsplan Nr. 21 "Bauhof und Kläranlage" im Parallelverfahren

Für die Errichtung eines Bauhofgebäudes soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Geplant ist die Errichtung des Bauhofgebäudes auf dem Grundstück Flurnummer [REDACTED], in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, es sich beim Bauhof um kein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB handelt und öffentliche Belange (insbesondere die

Darstellung im Flächennutzungsplan) entgegenstehen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die nächsten Schritte:

- Aufstellungsbeschluss B-Plan
- Änderungsbeschluss FNP
- Termin mit der unteren Naturschutzbehörde
- Vergabe des Verfahrens an ein geeignetes Planungsbüro

TOP 2.4 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben" zur Ermöglichung von Betriebsleiterwohnungen

In der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2025 hat das Gremium den Antrag von [REDACTED] auf Änderung der am 20.12.2024 in Kraft getretenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ zugestimmt.

Durch die Änderung soll auf der Erweiterungsfläche, auf der Betriebsleiterwohnungen nicht zugelassen sind, die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Frau Reiner erläutert dazu, was grundsätzlich Bauleitplanung insbesondere in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 12 bedeutet. Vor allem stellt sie heraus, dass der Planungswille, der in der 4. Änderung festgesetzt und begründet wurde, mit der Änderung komplett in's Gegenteil geändert wird.

In den Erläuterungen zur B-Plan-Änderung steht ausdrücklich, dass „die Errichtung von Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern allgemein ausgeschlossen werden, um eine höchstmögliche Gewerbenutzung zu sichern und um Lärmkonflikte zu vermeiden.“

Durch die geplante Änderung ginge der erst vor kurzer Zeit bestätigte Planungswille der Gemeinde verloren. Die rechtliche Planungsgrundlage muss verlässlich sein, der Konflikt Gewerbe-Wohnen ist vorprogrammiert, wie es in nahezu jedem B-Plan mit ausnahmsweiser Betriebsleiterwohnung zu sehen ist.

Auch ist zu bedenken, dass die ausnahmsweise Zulassung von Betriebsleiterwohnungen auch begründet sein muss. Maßgeblich für das Zulassen einer Ausnahme in einem Baugebiet ist jedoch, dass die Zweckbestimmung des Baugebiets erhalten bleibt, also die „Ausnahmen“ nicht überhandnehmen. Ausnahmen benötigen immer das Einverständnis der Gemeinde. Bei jedem Antrag auf ausnahmsweise Errichtung einer Betriebsleiterwohnung muss u. a. der Gemeinderat entscheiden, ob diese Ausnahme zugelassen werden soll.

Es wurden bereits Grundstücke mit dem jetzigen Rechtsstand verkauft, von den Käufern können Regressansprüche auf die Gemeinde zukommen. Regina Braun weist darauf hin, dass der Gemeinde kein Schaden entstehen darf.

Städteplanerische Prinzipien nach § 1 Abs. 3 BauGB sind einzuhalten. Gefälligkeitsplanungen sind zu vermeiden.

TOP 2.5 Erstellung einer Außenbereichssatzung oder andere Möglichkeit bezüglich einer baulichen Anlage in Eberloh, Flurnummer [REDACTED], Gemarkung Halfing

Auf der Flurnummer ■■■■, Gemarkung Halfing wurde eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt. Zugestimmt wurde vom Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 04.10.2022 dem Antrag auf „Sanierung und Umbau des best. landw. Nebengebäudes und Nutzungsänderung in zwei Ferienwohnungen“ in das bestehende Gebäude (Stadel). Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde vom Gemeinderat Halfing mit Beschluss vom 14.07.2022 erteilt.

Da im Zuge der Bauarbeiten eine sehr schlechte Bausubstanz des bestehenden Gebäudes festgestellt wurde, wurde das Gebäude abgerissen und neu aufgebaut.

Daraufhin wurde seitens des Baukontrolleures vom Landratsamt Rosenheim der Bau eingestellt. Eine Genehmigung gibt es für die Nutzungsänderung, nicht aber für einen Abriss und Wiederaufbau. Dadurch handelt es sich bei dem neuerrichteten Gebäude um einen sogenannten „Schwarzbau“.

Frau Reiner erläutert dem Gemeinderat, welche Möglichkeiten man für eine Genehmigung in Betracht ziehen könnte. U. a. dazu fand heute ein Besprechungstermin im LRA RO statt.

Frau Reiner gibt zu bedenken, dass der Erlass einer Außenbereichssatzung nicht zu empfehlen ist. Der Umgriff müsste sich über die ganze Siedlung, sprich den ganzen Ort Eberloh, erstrecken. Die Gemeinde hätte keinen Einfluss mehr, wer baut. Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Außerdem gibt es im Gemeindegebiet sehr viele Weiler und wenn man einmal anfängt ist damit zu rechnen, dass weitere Begehrlichkeiten geweckt werden.

Nach Meinung von Frau Reiner könnte der Bau als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden, da keine öffentlichen Belange gem. Abs. 3 entgegenstehen.

Der Weiler ist im FNP als Siedlungsstruktur dargestellt.

Das Gebäude fügt sich in Art, Maß und Gestaltung ein.

Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verunstaltet

ohne Gebäude würde sogar eine Lücke entstehen und das östlich benachbarte Gebäude von der Siedlung absondern.

Es stellt aus ihrer Sicht keinesfalls eine Erweiterung einer Splittersiedlung dar.

Frau Reiner hält eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für möglich:

- bestehendes Gebäude beim Umbau zerstört
- durch „außergewöhnliche Ereignisse“
- Genehmigung für die Nutzungsänderung liegt vor
- Planungswille der Gemeinde

Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauGB:

- begründeter Einzelfall für Neuerrichtung
- ursprünglich landwirtschaftliches Gebäude, dem andere Nutzung zugewiesen werden soll
- Erscheinungsbild zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert (ansonsten Baulücke und Abtrennung des östlich benachbarten Gebäudes)
- keine stärkeren Belastungen des Außenbereichs zu erwarten
- Neuerrichtung ist mit nachbarlichen Interessen vereinbar
- auch geringfügige Erweiterungen und Abweichungen vom Standort wären zulässig

Zunächst ist im Gemeinderat über den Erlass einer Außenbereichssatzung abzustimmen. Diese Entscheidung wurde in der Dezembersitzung 2024 zurückgestellt.

TOP 2.6	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sonnenstraße" um auf Flurnummer 468/1 eine höhere Wandhöhe als derzeit zugelassen zu erreichen
----------------	---

Von [REDACTED] liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenstraße“ vor.

[REDACTED] beabsichtigt eine Aufstockung des Gebäudes. Laut bestehendem Bebauungsplan ist eine Wandhöhe von max. 5,90 Metern erlaubt, [REDACTED] wünscht eine Höhe von 6,50 m (OK-FFB bis OK-Dachhaut).

Frau Reiner erläutert die bisherigen Änderungen.

1. Änderung – Änderung der Firstrichtung auf einem einzelnen Flurstück
2. Änderung – Nachverdichtung auf mehreren Flurstücken
3. Änderung – Nachverdichtung einzelnes Flurstück
4. Änderung – Nachverdichtung für ein einzelnes Flurstück

Es ist zu überlegen, den gesamten Bebauungsplan zu überarbeiten und das auch nicht nur im Bezug auf die Wandhöhen.

Seitens des Gremiums wird deutlich, dass eine Änderung für ein einzelnes Grundstück keine Option ist. Wenn eine Änderung durchgeführt werden soll, dann für den gesamten Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes.

TOP 3	Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündel- ausschreibungen für die Strombeschaffung
--------------	---

Beschluss

1. Die Erste Bürgermeisterin (Frau Regina Braun) der Gemeinde Halfing wird beauf- tragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Die Erste Bürgermeisterin (Frau Regina Braun) der Gemeinde Halfing wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu er- teilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschrei- bung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.
3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:
 - Es soll Graustrom (Ökostromanteil ist bei jedem Stromlieferanten unter- schiedlich) beschafft werden oder
 - 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden oder
 - 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden

4. Die Erste Bürgermeisterin (Frau Regina Braun) der Gemeinde Halfing wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden.
5. Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
6. Die Erste Bürgermeisterin (Frau Regina Braun) der Gemeinde Halfing wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

Begründung

Zu 1.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile: Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages. Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der [Landingpage](#) abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von [REDACTED] netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen ([REDACTED] netto pro SLP-Abnahmestellen (26x) bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; [REDACTED] netto pro RLM-Abnahmestelle (7x)).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. [REDACTED] netto.

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Zu 2.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die

Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen. Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert.

WICHTIGER HINWEIS: Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Zu 3.

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob, in welchen Fällen und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll.

WICHTIGER HINWEIS:

Zusammen mit der Vorlage des Vergabekonzepts wird die enPORTAL GmbH aktuelle Preisindikationen vorlegen. Innerhalb der 2 Wochen-Frist (siehe dazu 4.) sind anderweitige Entscheidungen in Bezug auf die Qualität der zu beschaffenden elektrischen Energie möglich.

Zu 4.

Die enPORTAL GmbH erarbeitet auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept und stimmt dieses mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags ab. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll diesem zugestimmt bzw. kein Widerspruch erhoben werden.

WICHTIGER HINWEIS:

Soweit nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen wird, gilt die Zustimmung zur Umsetzung des Vergabekonzeptes als erteilt.

Zu 5.

Durch die Anweisung, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt. Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

Mit Zuschlagserteilung wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Zu 6.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im Mai 2025 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, ist mit der Datenerfassung umgehend zu beginnen. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Der externen Stromausschreibung über das enPORTAL wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen Nein: 1 Stimme

Es soll Graustrom (Ökostromanteil ist bei jedem Stromlieferanten unterschiedlich) beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen Nein: 1 Stimme

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bahnhofstr., Fl.Nr. ■■■■, Gem. Halfing
--

Kanal: liegt am Grundstück

Wasser: liegt am Grundstück

Straße: Die Zufahrt soll an die gemeinsam bestehende Zu/-Ausfahrt zur Bahnhofstr
Angeboten werden → Dienstbarkeit erforderlich

Regenwasser: Niederschlagswassererklärung liegt vor, Versickerung auf dem Grundstück

Lt. LRA Rosenheim handelt es sich um Außenbereich § 35 Abs. 2 BazGB:

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
--

Im Bauausschuss wurden einige Möglichkeiten diskutiert z. B. ob eventuell auf einem anderen Grundstück des Antragstellers die Möglichkeit besteht, zu bauen bzw. ob ein Bebauungsplan erweitert werden kann.

Gemäß Bauausschuss sollen bis zur Gemeinderatssitzung noch folgende Punkte geklärt werden:

- Wer legt fest, dass es sich um Außenbereich handelt?
Gerade im Hinblick auf das Dorfgebiet im Anschluss besteht hier noch Klärungsbedarf
- Gibt es die Möglichkeit, ein anderes Grundstück zu bebauen?
- Kann ein bestehender Bebauungsplan erweitert werden?

Nach Prüfung und Rücksprache im LRA konnten folgende Punkte geklärt werden.

Die Feststellung, ob es sich um Innen- oder Außenbereich handelt ist nicht eindeutig. Ein erhebliches Problem wird im angrenzenden Sägwerk gesehen – Immissionsschutz. Prüfung erfolgt durch das LRA.

Die Bebauung eines anderen Grundstückes ist nicht möglich, da sich das angedachte Grundstück nicht im Besitz des Antragstellers befindet.

Eine Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Berg“ wird ebenfalls aufgrund des Immissions-schutzes als schwierig erachtet – wäre zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben liegt gemäß Aussage des Landratsamtes im Außenbereich. Die planungsrechtli-che Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bevor ein endgültiger Bauantrag eingereicht werden kann muss die Dienstbarkeit für die Zufahrt vorlie-gen.

Abstimmungsergebnis:

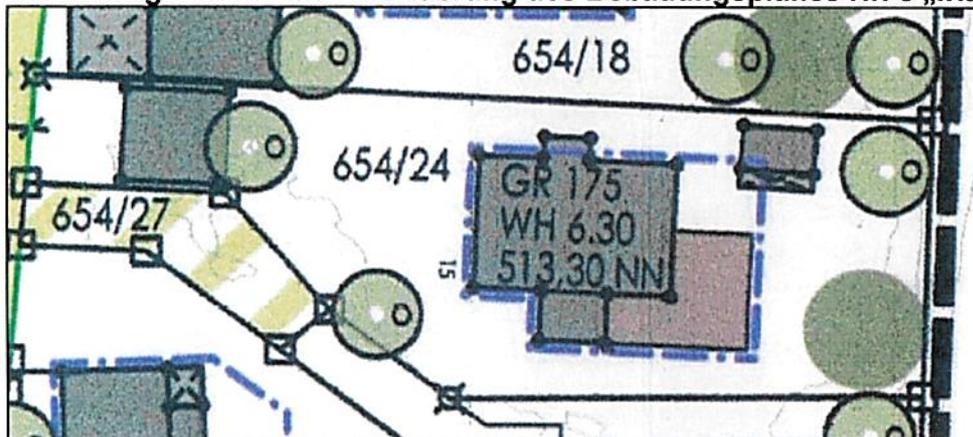
Ja: 9 Stimmen Nein: 1 Stimmen

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

TOP 5	Bauantrag auf Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau zu einem Zweifamilienhaus; Nutzung des Grundstücks zum Mehrge-nerationenwohnen, Irlach [REDACTED], Fl.Nr. [REDACTED] Gem. Halfing
--------------	--

Kanal:	Bestand
Wasser:	Bestand
Straße:	Bestand
Regenwasser:	Niederschlagswassererklärung vorhanden → Versickerung auf dem Grundstück

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Irlach“



Der geplante Anbau überschreitet die Baugrenze um ca. 3,50 m. Es liegt ein genehmigter Vorbescheid vor. (Bescheid LRA VB-2024-1955 v. 09.10.2024)

Stellplätze: Bestand: Lt. Lageplan 2 Bestandsstellplätze in der bestehenden Garage;
neu: 2 Stellplätze an der Ostseite hinter der Garage, Zufahrt von Süden über Fl.Nr. [REDACTED] → Stellplätze in Ordnung

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Einsicht in den vorliegenden Bauantrag und den bereits genehmigten Vorbescheid vom 09.10.2024 (VB-2024-1955). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Irlach“. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich, da diese bereits für den Antrag auf Vorbescheid erteilt wurde. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 6	Bauantrag auf Neubau eines überdachten Festmistlagers, Grafing [REDACTED], Fl.Nrn. [REDACTED], Gem. Halfing
--------------	--

Stellungnahmen, die das LRA gefordert hat:

Wasserrecht: Positive Stellungnahme mit Auflagen vom 14.02.2025

AELF: Stellungnahme fehlt noch

Niederschlagswassererklärung vorhanden: Versickerung auf dem Baugrundstück
Liegt an der GV-Straße Nr. 16 „Straße über Racherting nach Immling“

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um Außenbereich. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs.1 Satz 1 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern die Privilegierung nachgewiesen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 7 Personalkostenausgleich KiFaZi; Beratung und Beschluss

Die Vorsitzende erinnert das Gremium nochmals an den Antrag von [REDACTED], in dem sie für das Kindergartenjahr 2024/2025 zur Deckung von Personalkosten eine Unterstützung in Höhe von [REDACTED] beantragt hat.

Die Angelegenheit wurde schon einmal (im Jahr 2020) vom Landratsamt Rosenheim – Kommunalaufsicht – geprüft. Da der Betrieb des KiFaZi für die Bedarfsdeckung der Gemeinde Halfing noch erforderlich ist und die Gemeinde auch der AWO ein vollumfängliches Defizit gewährt, entsteht für die Gemeinde Halfing aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verpflichtung auch bei der Kochendörfer Einrichtung eine Art Defizitausgleich zu gewähren.

Im KiFaZi werden auch auswertige Kinder betreut. Anhand der Gesamtfördersumme wurde der prozentuale Anteil der auswertigen Kinder ermittelt. Dieser beträgt 20,00%, der Anteil der Halfinger Kinder beträgt 80,00%. Übertragen auf die geforderte Summe von [REDACTED] entfielen [REDACTED] auf Halfinger Kinder und [REDACTED] auf auswertige Kinder.

Die Betriebserlaubnis der AWO wurde zwar im Jahr 2020 erhöht, reicht aber bei weitem wieder nicht für alle Halfinger Kinder.

In der Diskussion wird die Gleichbehandlung angesprochen, da im AWO-Kindergarten auch für die 16 auswärtigen Kinder der Defizitausgleich bezahlt wird.

Die Vorsitzende weist explizit auf die derzeitige angespannte Finanzlage der Gemeinde Halfing hin.

Das Gremium fasst hierzu folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Halfing erklärt sich bereit an das KiFaZi für das Kiga-Jahr 2024/2025 eine Zahlung auf das Defizit in Höhe von [REDACTED] zu leisten. Die Auszahlung erfolgt nicht auf einmal, sondern in mehreren Raten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Stimmen

Nein: 2 Stimmen

TOP 8 Vergabe der Trägerschaft für die schulische (Nach-)Mittagsbetreuung an der Grundschule Halfing

Für die Vergabe der Trägerschaft der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Halfing legt die AWO folgenden Vertragsentwurf vor.

Vertrag

zwischen
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim-Miesbach e.V. (AWO)
vertreten durch die
Geschäftsleitung, Frau Britta Promann und Herrn Anton Reiserer
nachfolgend AWO genannt

und dem Gemeinde Halfing
Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing
vertreten durch
die Bürgermeisterin Frau Regina Braun
nachfolgend Gemeinde genannt

über die Trägerschaft der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Halfing

Präambel:

Die AWO bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Schulbetreuung unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung. Die Gemeinde erkennt die Selbständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit der AWO an. Beide Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszwecks in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten.

§ 1

Leistungen

- (1) Die AWO wird von der Gemeinde mit der Durchführung der Schulbetreuung an der oben genannten Grundschule beauftragt. Form und Umfang richten sich nach den vom bayerischen Kultusministerium erlassenen Vorgaben. Ausführung und Ermessensentscheidungen werden zwischen Gemeinde und Träger einvernehmlich vereinbart.
- (2) Für die Durchführung von Schulbetreuungen an Grundschulen müssen von der AWO folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
 - b. Das Angebot muss sich grundsätzlich nach der Betreuungsnachfrage der Schülerinnen und Schüler der Grundschule ausrichten. Die Mindestgruppenstärke bestimmt sich nach der jeweils gültigen Richtlinie. Die jeweils vorhandenen räumlichen Möglichkeiten können, bis zum Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung, zu einer Begrenzung des Betreuungsangebotes führen. Die AWO hat keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten. Die AWO, die Schulleitung und die Gemeinde sprechen sich im Einvernehmen über die Zahl der aufzunehmenden Kinder ab. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wird sich im Einvernehmen nach zusätzlichen räumlichen Ressourcen bemüht.
 - c. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages

zusammenzuarbeiten.

- d. Die AWO hat für den Betrieb der Schulbetreuung an Grundschulen die erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfange abzuschließen.
- e. Die AWO ist verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbetreuung entsprechend dem anzuwendenden Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen. Sollte es keinen einschlägigen Tarifvertrag geben, so sind die Regelungen zum Mindestlohn bindend.
- f. Sollte die Schulleitungen zur Kenntnis kommen, dass das Personal der Schulbetreuung sich den ihnen anvertrauten Schulkindern gegenüber wiederholt pädagogisch-psychologisch unangemessen verhält, hat sie das Recht, die AWO-Verantwortlichen zu informieren und entsprechende Maßnahmen wie z.B. Nachschulungen oder auch eine Versetzung des Personals anzuregen. Sofern die Schulleitung von einem Betretungsverbot gegenüber Beschäftigten der AWO, Gebrauch macht, sind die ggf. entstehenden Lohn- und Verzugskosten einer damit einhergehenden juristischen Auseinandersetzung von der Gemeinde im Rahmen der Defizitvereinbarung zu tragen bis zum Ausscheiden bzw. Abhilfe in der Personalie.

§ 2

Mitwirkungsrechte der Gemeinde

- (1) In Anbetracht der von der Gemeinde zugesagten Defizitübernahme bedürfen der jährliche Haushaltsplan einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Förderschädliches Verhalten des Trägers oder eine durch den Träger zu vertretende Unterschreitung der Mindestgruppengröße erhöht nicht das Defizit.

§ 3

Rechnungsprüfung

Dieser Vertrag unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Vorschriften der Bayrischen Gemeindeordnung (GO). Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die Unterlagen des Trägers einzusehen.

§ 4

Organisatorisches

- (1) Da die Räumlichkeiten in der jeweiligen Schule liegen, gelten grundsätzlich die Hausordnungen der Schulen uneingeschränkt. Die AWO hält sich auch in den Rand- und Ferienzeiten an diese. Ergänzende Regelungen ggf. für die Ferien werden mit der Schulleitung besprochen.
- (2) Die Schulleitung hat das Hausrecht und ist befugt, in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit an der Schule sowie zur Sicherstellung eines reibungslosen Schulbetriebes Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Schulleitung informiert die Verantwortlichen der Schulbetreuung über die geltenden Regelungen, insbesondere über die für den Brandschutz und andere Gefährdungslagen an den Schulen. Brandschutzübungen sind soweit möglich zusammen durchzuführen. Die Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO liegt im Verantwortungsbereich der AWO. Die Belehrungen sind zu wiederholen und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Weitere organisatorische Vereinbarungen sind in der Anlage für die entsprechende

2

Betreuungsform festgehalten, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 5

Finanzierung und Defizitzusage

- (5) Der Träger legt jährlich im Vorjahr bis spätestens 01.12. einen Haushaltsentwurf für das folgende Kalenderjahr vor. Der Haushaltsentwurf limitiert ein entstehendes Defizit. Im Folgejahr legt der Träger bis zum 30.06. eine Jahresabrechnung für die schulische Nachmittagsbetreuung unter Einbeziehung aller Kosten, Einnahmen und Zuschüsse vor.
- (6) Der Träger verpflichtet sich bei Änderungen in den Förderprogrammen, den Gemeinde zu beraten und sofern erhöhte Fördermittel zur Verfügung stehen, diese defizitmindernd einzubeziehen. Der Träger verpflichtet sich unterjährige Änderungen, die das Defizit erhöhen, wie z.B. eine Verringerung bestehender, förderfähiger Gruppen im neuen Schuljahr, d.h. September/Okttober umgehend mitzuteilen.
- (7) Die Gemeinde sagt der AWO unter der Erfüllung der Voraussetzung des Vertrages zu, ein im Rahmen ihrer Trägerschaft der Schulbetreuung an der Grundschule entstehenden Defizitbetrages pro Schuljahr zu übernehmen. Hierzu zählen auch die Verwaltungskosten der AWO, die 8 Prozent der jeweiligen jährlichen Gesamtausgaben entsprechen.
- (8) Die Anlagen A und B ist Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung der Betreuungsform kann einvernehmlich zwischen Schule, Träger und Gemeinde vereinbart werden, ohne eine Vertragsänderung herbeizuführen. Das Abrechnungsschema kann aufgrund handelsrechtlicher oder steuerlicher Vorgaben Änderungen erfahren. Auch aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten können Konten ergänzt werden oder entfallen.

§ 6

Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 01.09.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten jeweils zum 31.08. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Halfing / Rosenheim, den 5.03.2025

Regina Braun
Gemeinde Halfing

Britta Promann
Geschäftsleitung

Anton Reiserer
Geschäftsleitung

Anlage A Schulische Betreuungsformen und Förderungen

	Mittagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
Anmeldung Kinder	Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler werden die Kinder bei der Mittagsbetreuung verbindlich für die Schulbetreuung an der Grundschule an.	Die Anmeldung der Schüler erfolgt in Kooperation mit der AWO über die Schule. Die Anmeldung für die Zusatzangebote erfolgt zusammen mit der Schulanmeldung. Entsprechende Anmeldeunterlagen stellt die AWO bereit.
Aufnahme Kinder	Der Träger wird die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen und eine Betreuung beantragen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufzunehmen. Näheres regelt die Satzung.	Die Schule nimmt die Kinder auf. Für die Zusatzangebote werden die Schülerinnen und Schüler, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe und sonstigen persönlichen Eigenschaften.
Vertrag mit Eltern	Die AWO schließt mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einen Vertrag über die Teilnahme an. Das gleiche gilt für die Ferienbetreuung.	Die AWO schließt mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einen Vertrag über die Teilnahme nach 15 Uhr bzw. freitags nach Schulschluss an. Das gleiche gilt für die Ferienbetreuung.
Antragstellung Schulkamt	Die AWO erstellt die entsprechenden Unterlagen für die Beantragung der Staatlichen Zuschüsse. Die Schulleitung zeichnet die Unterlagen gegen und reicht diese ans Schulkamt weiter. Die Meldungen im Oktober werden durch die AWO erstellt.	Die AWO unterstützt bei der Erstellung der entsprechenden Unterlagen für die Beantragung der Staatlichen Zuschüsse. Die Schulleitung zeichnet die Unterlagen gegen und reicht diese ans Schulkamt weiter. Oktobermeldungen werden nach Rücksprache mit der AWO durch die Schule erstellt. Bei zusätzlichen Änderungen unterstützt die AWO die Schulleitung.
Personal	werden, ein „erweitertes Führungszeugnis“ nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Die Führungszeugnisse sind von den MitarbeiterInnen auch der/dem Schulleitung vorzulegen.	werden, ein „erweitertes Führungszeugnis“ nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Die Führungszeugnisse sind von den MitarbeiterInnen auch der/dem Schulleitung vorzulegen. weitere erforderliche Unterlagen für den Ganztags- und von der AWO ausfüllen und der Schulleitung.
Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit		Die AWO ermittelt jährlich zur Anmeldung mit der Schule den Bedarf der Betreuung nach 15 Uhr bzw. freitags nach Schulschluss. Bei einer Anmeldung von mindestens 10 Kindern führt die AWO dieses Angebot durch und erhebt dazu Gebühren von den Eltern. Die AWO bietet für die Gemeinde in Absprache eine Ferienbetreuung an. Dazu werden der AWO Räumlichkeiten in dem Schulhaus kostentief gestellt.
Zusatzangebote innerhalb der Kernzeit		Angebote während der Kernzeit werden im Einvernehmen von Schulleitung und AWO ausgewählt und unter Berücksichtigung des Budgets und Decktits angeboten.
Mittagessen	Das Mittagessen inkl. Vor- und Nachbereitung für die Schülerinnen und Schüler wird über die AWO organisiert. Dies gilt auch für Freitags und in den Ferien. Die Abrechnung erfolgt über die AWO. Küchenkräfte beschäftigt die AWO.	Das Mittagessen inkl. Vor- und Nachbereitung für die Schülerinnen und Schüler wird über die Gemeinde organisiert. Dies gilt auch für Freitags und in den Ferien. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde. Kann auf Anfrage auch über die AWO organisiert werden. Dafür fallen Kosten an. Küchenkräfte beschäftigt die Gemeinde.

4

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Dem Vertragsentwurf zur Trägerschaft der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Halfing zwischen der AWO und der Gemeinde Halfing wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 9 Sonstiges und Bekanntgaben

Die Vorsitzende legt den Gemeinderatsmitgliedern die Einladung zum Vereinsjubiläum des FC Halfing zum Bieranstich, Tag der Betriebe und Verein am 05.06.2025 vor.

Die Vorsitzende gibt den Jahresrückblick der Bücherei durch die Reihen und legt die Einladung zum 40-jährigen Bestehen der Gemeinde- und Pfarrbücherei vor. Termin 06.04.2025 11:00 Uhr.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] fragt, ob es neue Informationen zum Thema Umgehungsstraße gibt. Er hat die Auskunft, dass Halfing nicht mehr auf der Liste steht.

Lt. [REDACTED] ist die Situation unverändert.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] fragt, seit wann ein Bürger für Protokolle bezahlen muss. Monika Lex erläutert die Situation anhand des aktuell vorliegenden Beispiels einer Bürgeranfrage. Nachdem die Veröffentlichung der Protokolle aufgrund Personalmangels seit Ende des Jahres 2023 nicht durchgeführt wurde, sind bei der Verwaltung keine Beschwerden diesbezüglich

eingegangen. Einzelne Gemeinderatsmitglieder berichten, dass dies sehr wohl bei den Bürgern bemerkt und diskutiert wird und dass die Protokolle wieder veröffentlicht werden sollten. Die Bürgeranfrage wird derzeit bearbeitet, d. h. es werden alle Datenschutzrelevanten Daten der öffentlichen Protokolle geschwärzt, die Protokolle werden ausgedruckt und dem Anfragenden ausgehändigt. Da dies allerdings sehr zeitaufwändig ist, werden die Kosten gemäß Kostensatzung der Gemeinde Halving in Verbindung mit der Anlage zum kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) in Rechnung gestellt und die Protokolle nach Zahlungseingang ausgehändigt. Da aufgrund der allgemeinen Stellenausschreibung für die interne Verwaltung voraussichtlich zum 01.07.2025 eine Mitarbeiterin für das Vorzimmer eingestellt wird, sollte auch die Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage künftig wieder nach Protokollgenehmigung durch den Gemeinderat erfolgen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] weist darauf hin, dass bei der Veröffentlichung zu beachten ist, dass die „Schwärzung“ von manchen Programmen aufgehoben werden kann. Die Verwaltung wird darauf achten, dass der Datenschutz bei der Veröffentlichung eingehalten wird.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Monika Lex
Schriftführer/in